

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 27.

Leipzig, Mittwoch den 3. Februar.

1875.

Amtlicher Theil.

Petition

der Corporation der Berliner Buchhändler um Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. December 1824, betreffend die Abgabe von Pflichtexemplaren an die Königliche und die bezügliche Universitäts-Bibliothek.

Der Vorstand der Corporation der Berliner Buchhändler hat nachstehende Petition an beide Häuser des Landtages gerichtet:

Das Preßgesetz für das Deutsche Reich vom 7. Mai 1874 enthält im §. 30. al. 3. die Bestimmung,

daß die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

In Preußen ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 jedem Verleger die unentgeltliche Abgabe von zwei Exemplaren jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, auferlegt.

Diese Abgabe von Pflichtexemplaren an öffentliche Bibliotheken ist seit 20 und mehr Jahren bei allen Verathungen über deutsche Preßgesetze lebhaft erörtert und angefeindet worden. Trotzdem ist die Abschaffung dieser lästigen Besteuerung bis jetzt erst im Königreiche Sachsen, im Großherzogthum Sachsen und in Baden durchgesetzt.

Es verstößt diese Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren zunächst gegen die Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung in §. 7. ad 6.:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben: vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.“

Ebenso gegen die im Reichs-Preßgesetze unmittelbar darauf folgende Bestimmung desselben §. 30., wonach eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht stattfindet.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren trägt aber unter allen Umständen den Charakter einer eigenthümlichen Besteuerung der Preßgewerbe an sich, und zwar wird der Verlagsbuchhandel dadurch in völlig ungleichem Maße besteuert.

Denn während der Verleger von populären, in sehr großer Auflage gedruckten, recht eigentlich zum Massenvertrieb bestimmten Werken so gut wie gar nicht durch Abgabe zweier Exemplare berührt wird, trifft diese Abgabe den Verleger von gebiegenen, theuren wissenschaftlichen Werken, die nur in mäßiger Auflage hergestellt werden,

Zweiundvierzigster Jahrgang.

recht empfindlich. Einmal wird bei geringer Auflage die Herstellung (zumal unter den seit Jahr und Tag ganz enorm gesteigerten Productionskosten) pro Exemplar immer schon einen bei der Calculation ins Gewicht fallenden Betrag darstellen, dann aber muß sich der Verleger solcher wissenschaftlichen Werke auch noch sagen, daß er an Stelle der auf seine Kosten hergestellten, gratis abzugebenden zwei Exemplare sicherlich zwei Exemplare der Auflage an eben diese Bibliotheken abgesetzt haben würde. Die ganz allgemein verbreitete Ansicht, daß es dem Verleger auf zwei Exemplare seiner Verlagswerke nicht ankommen könne, wird am besten widerlegt, wenn der Betrag dieser Abgabe in Erwägung genommen wird. Beispielsweise hat eine Halle'sche Verlagsbuchhandlung im Jahre 1872 wissenschaftliche Bücher im Betrage von 130 Thlr. als Pflichtexemplare abgeliefert, eine Berliner Verlagsbuchhandlung im Jahre 1873 für 109 Thlr., eine andere Berliner Verlagsbuchhandlung in demselben Jahre für 120 Thlr.

Man wird zugeben müssen, daß diese Art der Extrabesteuerung sehr ins Gewicht fällt und, wie schon bemerkt, nicht nur mit dem im Reichs-Preßgesetze selbst verheißenen Fortfall jeglicher weiteren Besteuerung (außer der Gewerbesteuer) im grellsten Widerspruche steht, sondern auch außer dem Verlagsbuchhändler keinem andern Gewerbetreibenden oder Fabrikanten irgendwo zugemuthet wird.

Dieselben Bedenken treten hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Zeitschriften ein, welche oft nur in sehr kleiner Auflage von 200—250 Exemplaren zu ziemlich hohem Preise abgesetzt werden, und bei denen selbstverständlich die Herstellungskosten auf jedes einzelne Exemplar der Auflage bei der Calculation in Anschlag gebracht werden müssen.

Nicht minder empfindlich ist diese Abgabe bei besonders werthvoll ausgestatteten Prachtwerken, welche oft nicht einmal für die Zwecke der öffentlichen Bibliotheken von Interesse sind. In Bezug auf solche Prachtwerke hat das oesterreichische Preßgesetz den Ausweg gewählt, daß 50 Proc. des Ladenpreises dem Verleger zurückvergütet werden. (Cf. §. 18. des oesterr. Preßgesetzes vom 17. December 1862 und §. 9. der Amtsinstruction dazu.)

Hierbei sei noch erwähnt, daß der bei vielen öffentlichen Bibliotheken leider bestehende Unjug des öffentlichen Verkaufens der nicht für die Zwecke der Bibliothek geeigneten Pflichtexemplare als sogenannte „Doubletten“ den Verleger gleichfalls schädigt und seine Werke in den Augen des Publicums entwerthet.

Der schon erwähnte Umstand, daß die Königlich Sächsische Regierung mit Erlaß des Preßgesetzes vom 24. März 1870 auf die Ablieferung der Pflichtexemplare Verzicht geleistet hat, dürfte um so mehr ins Gewicht fallen, als die Sächsische Regierung es von jeher verstanden hat, in Sachen der Presse und des Buchhandels durch eine wohlwollende Gesetzgebung die Interessen der betreffenden Berufskreise, welche bekanntlich gerade in Leipzig eine überaus wichtige